

die Hersteller der Erzeugnisse sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Bei der Prüfung ist § 2 Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Kontrollpflicht

Die Minister und Staatssekretäre, die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise, die Hauptdirektoren der WB, der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, der Präsident des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht sowie die Leiter volkseigener und aller anderen Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, in ihrem Bereich für die Einhaltung der Staatlichen Materialeinsatzlisten, der Herstellungs- und Verwendungsverbote sowie der Verwendungsbegrenzung für Nichteisenmetalle gemäß § 9 zu sorgen.

§ 11

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung bzw. den Staatlichen Materialeinsatzlisten, Herstellungs- und Verwendungsverbote zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden. Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung entsprechend der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sind grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Verordnung disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Minister, Staatssekretäre, Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke oder Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zuständig.

(3) Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission und der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung können Ordnungsstrafverfahren aus allen Fachbereichen an sich ziehen und in diesen Fällen Ordnungsstrafbescheide selbst erlassen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

II.

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

§ 12

Antragsteller

Technisch oder ökonomisch bedingte Abweichungen von Staatlichen Materialeinsatzlisten oder Herstellungs- und Verwendungsverbote sind nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung können von dem Hersteller des Erzeugnisses oder dem Auftraggeber gestellt werden.

§ 13

Inhalt der Anträge

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Werkstoffeinsatz sind mit einer Durch-

schrift einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Antragsteller (Name, Anschrift, Telefon-Nr.),
2. herzustellendes Erzeugnis (Art, Menge, Preis, Gütezeichen),
3. Verwendung des Erzeugnisses (Inland, Regierungsauftrag, Export mit Angabe des Landes),
4. Bezeichnung der Staatlichen Materialeinsatzliste oder des Herstellungs- und Verwendungsverbotes, wofür die Ausnahmegenehmigung beantragt wird,
5. beantragter Werkstoff (Art, Qualität, Menge, Materialverbrauchsnorm),
6. Benennung des Erzeugnistoteles, in das der beantragte Werkstoff eingehen soll, und Angabe des Verarbeitungszeitraumes,
7. Hersteller des Erzeugnisses (Name, Anschrift, Telefon-Nr.),
8. Begründung des Antrages,
9. Aufzählung der in den letzten 3 Jahren erhaltenen gleichartigen Genehmigungen,
10. Datum der Antragstellung, Unterschrift des Werk- oder Betriebsleiters.

(2) Anträge müssen technisch oder ökonomisch begründet werden. Die Begründung muß erkennen lassen* daß der Hersteller des Erzeugnisses oder sein Auftraggeber sich um andere Lösungen bemüht haben. Technische Unterlagen und wertmäßige Berechnungen sind in dem erforderlichen Umfang beizufügen:

§ 14

Einreichung und Bearbeitung der Anträge

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Werkstoffeinsatz sind an dasjenige Organ zu richten, das für die Zuteilung des beantragten Materials zuständig ist, und zwar an

1. die zentralgeleitete WB, Abteilung material-technische Versorgung, für zentralgeleitete Betriebe,
2. den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bzw. die WB (B), Abteilung material-technische Versorgung, für bezirksgeleitete Betriebe,
3. die Plankommission beim Rat des Kreises für alle übrigen Betriebe und Einrichtungen.

(2) Anträge auf nicht kontingentiertes Material sind an das für den Verarbeiter des Materials zuständige Organ zu richten.

(3) Generelle Sonderregelungen werden durch Anordnungen oder in den Staatlichen Materialeinsatzlisten bekanntgegeben.

(4) Eine Ausnahmegenehmigung darf erteilt werden, wenn die technische oder ökonomische Begründung anerkannt wird und der Antrag volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Die Genehmigung ist auf längstens ein Planjahr zu befristen. Ein Anspruch auf Kontingentzuteilung ist damit nicht verbunden.

(5) Über technisch begründete Anträge ist erst zu entscheiden, wenn ein technisches Gutachten vorliegt. Das Gutachten ist von der WB (innerhalb dieser von dem Institut, dem Zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüro oder einer ähnlichen Einrichtung) abzugeben, die für die jeweils in Betracht kommende Staatliche Materialeinsatzliste verantwortlich ist. Das gilt auch dann, wenn der Antrag sich auf ein Herstellungs- und